



Bildrechte in der Kommunikationsarbeit

25.5.2023

Andreas Seling
Ida Woltran

D O R D A

WIR SCHAFFEN KLARHEIT.

Vortragender



Dr. Andreas Seling, M.B.L.

- Seit 2010 im IT/IP Team bei DORDA Rechtsanwälte GmbH
- Seit 2014 Rechtsanwalt
- Seit 2022 Counsel
- Fachliche Schwerpunkte: UWG, Immaterialgüterrecht, Social Media
- Absolvent der Universität Salzburg (Mag iur 2006, Dr iur 2010)
- Absolvent der Salzburg Management Business School (M.B.L. 2009)
- Universität Salzburg, Mitarbeiter für wissenschaftliche Publikationen, 2003-2004

- Autor von Fachpublikationen
- Lektor an der Universität Wien
- Lektor an der FH campus 02 Graz
- Lektor an der Werbeakademie Wien
- Vortragender am FH JOANNEUM Graz
- Vortragender am WIFI Wien
- Vortragender am ARS Wien
- Vortragender am imh Wien
- Vortragender auf diversen Fachtagungen und Veranstaltungen

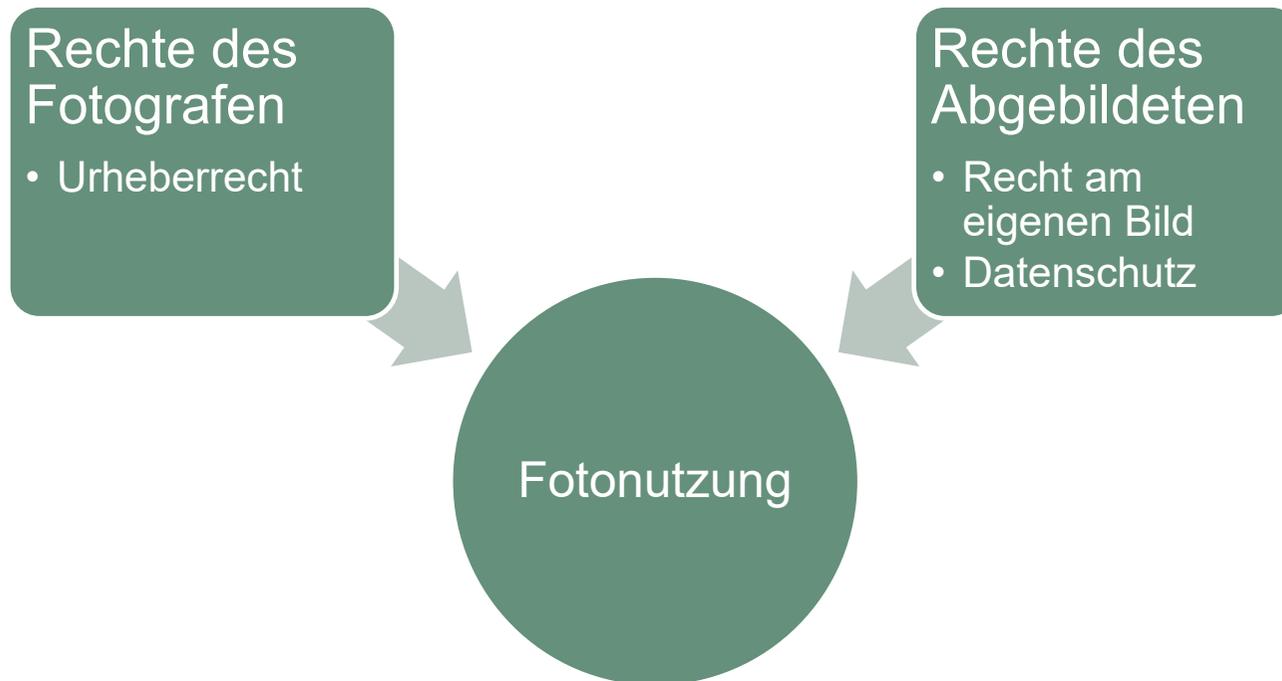
Vortragende



Mag Ida Woltran, MA

- Rechtsanwaltsanwärtlerin bei DORDA
- Universität Wien, Mag iur 2017
- FH Wien der WKW, MA 2019
- Rechtsanwaltsprüfung 2022
- Fachliche Schwerpunkte: IP-Recht (Urheber-, Marken-, Muster- und Patentrecht), Lauterkeitsrecht, E-Commerce, Medienrecht, IT-Recht
- Autorin von Fachpublikationen
- Lektorin an der Universität Wien
- Lektorin an der FH campus 02 Graz
- Vortragende bei Fachseminaren

Bildnutzung – Berührte Rechtsbereiche



Urheberrecht - Grundbegriffe

Werk

- eigentümliche geistige Schöpfung
 - geprägt durch Individualität und persönliche Note
- Werkarten
 - ua Lichtbildkunst
 - kein hohes Maß an Originalität erforderlich
 - nicht: Idee



Urheber

- Urheber: wer das Werk geschaffen hat
- ausschließlich physische Personen → keine juristische Person

Inhalte des Urheberrechts

- **Ausschließlichkeitsrechte (§ 14 – 18a UrhG)**
 - zB Posten eines Fotos auf einer Website/Social Media Kanal
- **Bearbeitungsrechte**
 - Bearbeitung von Fotos – zB Filter
 - Änderung des Stils – zB Umarbeitung eines Fotos zum Cartoon
- **Urheberpersönlichkeitsrechte**
 - Insb Recht auf Urheberrechtsnennung, "*Copyrightvermerk*"
 - verzichtbar

Rechteeinräumung/Lizenzen

- Urheberrecht unter Lebenden nicht übertragbar
- Nutzung bedarf Rechteeinräumung
 - wichtigstes Instrument für wirtschaftliche Verwertung
 - Voraussetzung: Vertragliche Vereinbarung
- Bearbeitungsrecht bedarf gesonderter Einräumung
- Urheberpersönlichkeitsrechte beachten – Urheberbezeichnung!

Rechteeinräumung – Stock Fotos

Tempel in reflection – Stockfoto ...

+ Speichern ↓ Vorschau ✎ Bearbeiten



1 Credit
Essentials Kollektion

9,00 € für dieses Bild

Günstige und flexible Optionen für jedes Budget

Option wählen

Umfasst unsere [Standardlizenz](#).
[Erweiterte Lizenz](#) hinzufügen.

 Bildnachweis: [martinhosmart](#)

Maximale Größe: 6016 x 4016 Pixel (50,94 x 34,00 cm) - 300 dpi - RGB
Stock-Fotografie-ID: 480556950
Hochgeladen am: 10. Juli 2015
Kategorien: [Fotos](#) | [Buddhismus](#)

→ Lizenzbedingungen beachten!

Rechteeinräumung – Stock Fotos

2. Wie kann ich lizenzierte Inhalte verwenden?

Sie dürfen Inhalte auf jede Weise verwenden, die keiner Beschränkung unterliegt (siehe „Eingeschränkte Verwendungen“ unten). Vorbehaltlich dieser Beschränkungen und der übrigen Bedingungen dieser Vereinbarung erhalten Sie von iStock Nutzungsrechte in folgendem Umfang:

- **Zeitlich unbeschränkt**, d. h., es gibt kein Ablauf- oder Enddatum für Ihre Rechte zur Verwendung der während der Laufzeit Ihrer Vereinbarung heruntergeladenen Inhalte.
- **Nicht exklusiv**, d. h., Sie haben keine ausschließlichen Rechte zur Verwendung der Inhalte. iStock kann die gleichen Inhalte auch an andere Kunden lizenzieren.
- **Weltweit**, d. h., Inhalte dürfen in beliebigen geografischen Gebieten genutzt werden.
- **Unbegrenzt**, d. h., Sie können die Inhalte in einer unbegrenzten Anzahl von Projekten und in beliebigen Medien verwenden.

In dieser Vereinbarung bedeutet „verwenden“ Folgendes: kopieren, vervielfältigen, verändern, bearbeiten, synchronisieren, aufführen, anzeigen, ausstrahlen, veröffentlichen oder anderweitig nutzen.

Rechteeinräumung – Stock Fotos

- b. **Keine kommerzielle Verwendung von Inhalten, die als „nur zur redaktionellen Verwendung“ bzw. „editorial“ gekennzeichnet sind.** Als „nur zur redaktionellen Verwendung“ oder „editorial“ gekennzeichnete Inhalte dürfen nicht zu kommerziellen, Verkaufsförderungs-, Advertorial-, Sponsoring-, Werbe-, Glücksspiel-/Wetten- oder Merchandisingzwecken verwendet werden, es sei denn, iStock hat in der Rechnung, dem Angebot oder in einer separaten Lizenzvereinbarung entsprechende zusätzliche Rechte eingeräumt. Diese Art von Inhalt enthält keinen Model- oder Eigentum-Release und ist in erster Linie für redaktionelle Zwecke bestimmt, d. h. für beschreibende Zwecke wie Nachrichtenberichterstattung und Besprechung aktueller Ereignisse oder anderer Themen von allgemeinem Interesse (z. B. in einem Blog, Lehrbuch, Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel).

Urheberbezeichnung – Stock Fotos

- **Angabe des Urhebers.**

- **Muss ich bei Fotos den Urheber angeben?** Bei einer Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist die Angabe des Urhebers nicht erforderlich, aber wenn Sie Inhalte für redaktionelle Zwecke verwenden, müssen Sie den folgenden Vermerk in enger räumlicher Nähe zum betreffenden Inhalt oder in den Urhebervermerken für visuelles Material angeben:
„iStock.com/Mitgliedsname des Künstlers.“

 idR in Lizenzbedingungen geregelt

Rechteeinräumung durch Fotografen

Musterformulierung

- *"Hiermit räumt X dem Y das nicht exklusive, territorial und zeitlich unbeschränkte und unentgeltliche Recht ein, dieses Werk auf jede bekannte und zukünftig bekannt werdende Verwertungsart zu nutzen, insbesondere es im Rahmen der Nutzung zu vervielfältigen, zu verbreiten, drahtlos oder drahtgebunden zu senden und aufzuführen sowie zur Verfügung zu stellen (§ 18a UrhG)"*

Rechteeinräumung durch Fotografen

Musterformulierung

- Bearbeitungsrecht
 - *"...ist weiters berechtigt, [das Werk] selbst, oder durch Dritte zu bearbeiten und die Bearbeitung im selben Umfang zu verwerten oder an Dritte weiter zu geben."*
- Sub-Lizenzierungsrecht
 - *"...sämtliche Rechte an [dem Werk] gegen Entgelt oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben oder Sublizenzen einzuräumen, wobei die Dritte [das Werk] im gleichen Umfang nutzen dürfen."*

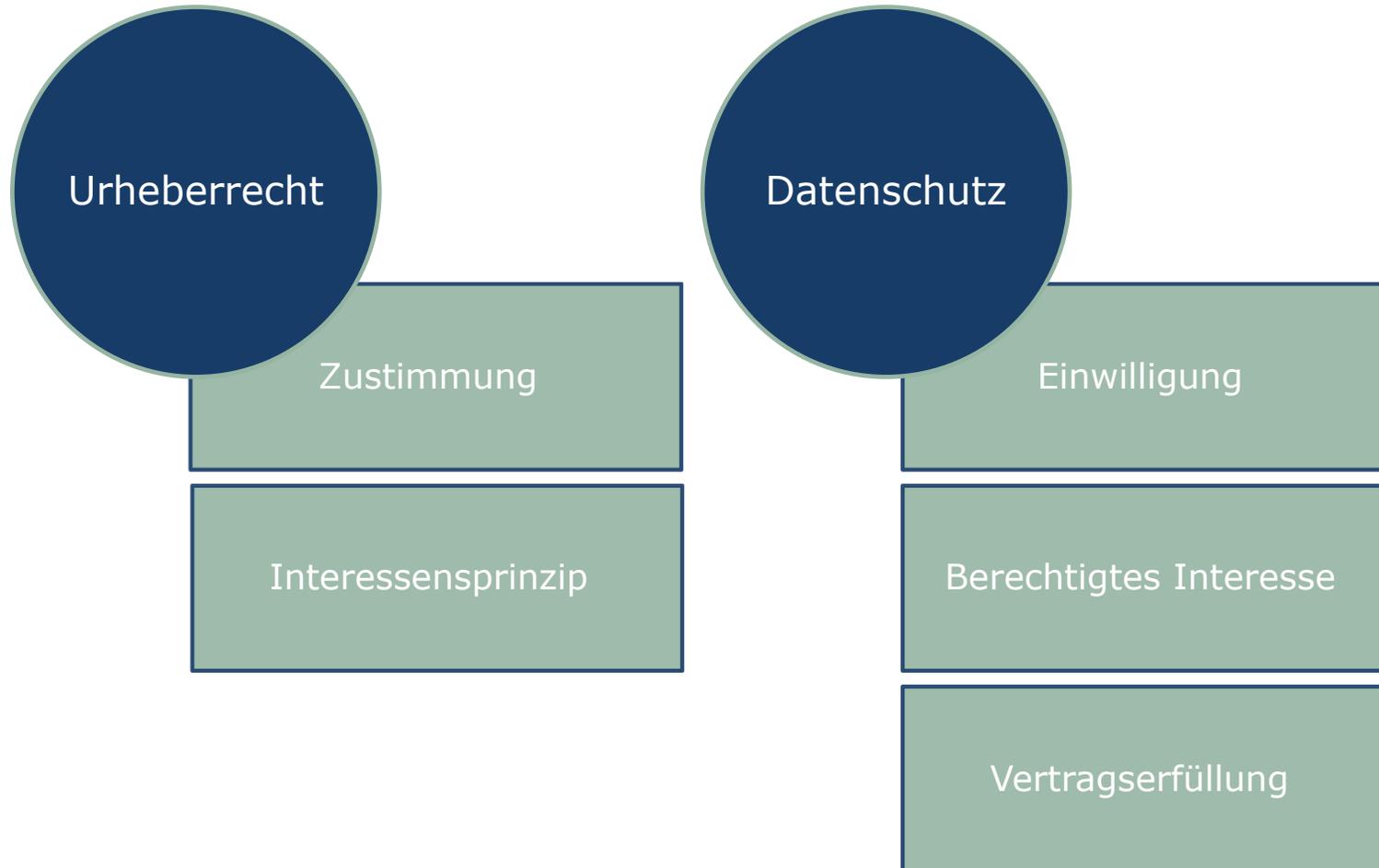


Wichtig: Im Vertrag (im Voraus)
regeln, nicht erst auf Rechnung.

Linking vs Screenshots

- **Hyperlink**
 - Integraler Bestandteil des Internet, der Sprung zu einer anderen Stelle im demselben oder anderen Dokument ermöglicht
 - Erleichterung der Zugriffsmöglichkeit
 - Hyperlink als Kernelement des WWW
- **Teilen auf Social Media – idR Verlinkung**
- **Linking kein Eingriff in das Zurverfügungstellungsrecht, sofern keine technischen Schutzmaßnahmen überwunden**
- **Unterscheide davon: Screenshots**
 - Statisch
 - Urheber verliert Kontrolle

Verwendung von Personenbildnissen – Rechtsgrundlagen



Die wichtigsten Praxisfälle

Veranstaltungsfotografie

- grds berechtigte Interessen, sofern
 - öffentliche Veranstaltung
 - großflächige Aufnahmen
 - größerer Personenkreis
 - gewöhnliche, nicht bloßstellende Situationen
- sonst Einwilligung/Zustimmung
 - zB Weihnachtsfeiern oder interne Sportveranstaltungen
- Praxistipps
 - deutlicher Hinweis auf Fotoaufnahmen empfohlen (Aushang bei der Veranstaltung sowie Details in der Datenschutzerklärung)
 - keine bloßstellenden Situationen einfangen/veröffentlichen
 - Fotoaufnahmen nur zur Berichterstattung, nicht zu darüber hinausgehenden Werbezwecken verwenden



Die wichtigsten Praxisfälle

Werbezwecke

Entgeltliche Aufnahmen	Unentgeltliche Aufnahmen
UrhG	
zumindest schlüssige Zustimmung erforderlich (meist mit Rechteeinräumung)	
<u>Vertragstext bzw Erwartungshaltung</u> des Betroffenen grenzen zulässigen Nutzungsumfang ab	
Zustimmung grds <u>nicht widerrufbar</u> (außer höchstpersönlicher Intimbereich)	Zustimmung <u>nur bei geänderter Sachlage</u> <u>widerrufbar</u>
DSGVO	
Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung erforderlich (sofern Beweggründe und Zielsetzung der Nutzung der Aufnahmen für den Betroffenen klar vorhersehbar)	Berechtigtes Interesse oder Einwilligung
	etwaige Einwilligung jederzeit ohne Grund widerrufbar

Die wichtigsten Praxisfälle

Sonstige Fälle

Öffentliche Flächen

- grds berechtigtes Interesse
 - Passanten, müssen idR Einbeziehung hinnehmen, wenn sie öffentlichen Raum benützen.
- Einwilligung/Zustimmung, bei nicht nur beiläufig aufgenommene Personen



Rechtsdurchsetzung – Ansprüche

- Unterlassung
- Beseitigung
- (teure) Urteilsveröffentlichung
- angemessenes Entgelt
- Schadenersatz und Herausgabe des Gewinnes
- Rechnungslegung
- Auskunftsanspruch
- Datenschutzrechtliche Betroffenenrechte: Information/Löschung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr Andreas Seling, M.B.L.

T: +43 1 533 47 95 23

E: andreas.seling@dorda.at

Mag Ida Woltran, MA

T: +43 1 533 47 95 23

E: ida.woltran@dorda.at



TIER 1 Legal500 2007-2023: TMT

TIER 1 Legal500 2020-2023: Data Privacy & Data Protection

TIER 1 Legal500 2021-2023: Intellectual Property

BAND 1 Chambers Europe 2008-2023: TMT:IT

Diese Unterlage wurde sorgfältig ausgearbeitet, kann jedoch individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

WIR SCHAFFEN KLARHEIT.
D O R D A

D O R D A

CLARITY.

www.dorda.at